

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Vereinigung des vom gewesenen Staatskassier Eggimann
hinterlassenen Kassadefizites.

(Vom 8. Juli 1871.)

Tit. I

Wir haben die Ehre, der h. Bundesversammlung das Resultat der Verhandlungen mitzutheilen, welche in Betreff der Vereinigung des Defizites der Bundeskasse stattgefunden haben.

Nachdem der gewesene Staatskassier Eggimann in Untersuchung und Haft gezogen worden war, wurde über ihn die Bevogtung verhängt, und ihm zum Vogte Herr Amtsnotar Balsiger in Bern bestellt. Dieser ließ hierauf ein vormundschaftliches Verzeichniß über das Vermögen seines Pflégbefohlenen aufnehmen und in den öffentlichen Blättern eine Aufforderung an dessen Gläubiger ergehen, ihre Ansprachen anzumelden. Das Ergebniß dieser Maßnahmen war folgendes:

A. Als Vermögen Eggimann's erzeigte sich:

- | | |
|--|-------------------|
| 1) In Liegenschaften: das ihm zustehende doppelte Wohnhaus Nr. 186 ^e und 186 ^f , zum Ankaufspreise berechnet im Werthe von | Fr. 340,000 |
| 2) In Zinsschriften, Wertheffekten und Mobilien (worunter Fr. 250,000 in Walliser=Reskriptionen begriffen sind) | „ 463,000 |
| | <hr/> Fr. 803,000 |

B. Die angemeldeten Forderungen bestehen aus folgenden Posten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Hypothekarschuld auf dem Hause | Fr. 150,000. — |
| 2) Forderung der Eidgenossenschaft | „ 560,572. 75 |
| 3) Forderung der Berner Handelsbank | „ 136,588. 95 |
| 4) Forderung der Einwohner= Mädchenschule Bern, restanzlich | „ 5,000. — |
| 5) Kleinere Forderungen | „ 158. 30 |
| | <hr/> „ 852,320 |

Hiernach würde das Defizit im Eggimann'schen Vermögen bloß betragen Fr. 49,320

In Wirklichkeit steigt aber dasselbe beträchtlich höher an.

- | | |
|--|----------------|
| 1) Vorerst ist nämlich zu bemerken, daß unter den Schulden die Mutter- und Weibergüter der Kinder und der Frau Eggimann nicht aufgenommen sind. Die daherigen Forderungen würden aber im Falle einer gerichtlichen Liquidation zur Hälfte mit un= gefähr | Fr. 20,000 |
| sogar einen privilegierten Rang ein= nehmen und allen andern Gläubigern vorgehen. | |
| 2) Umgekehrt figurirt unter dem Ver= mögen eine auf Muralt, gewesenen Direktor der Berner Handelsbank, als Schuldner lautende Obligation im Betrage von | „ 25,000 |
| | <hr/> „ 45,000 |

die wohl als werthlos zu betrachten ist, so daß das Defizit angeschlagen werden muß auf . . . Fr. 94,320

Dabei ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß sich auf dem Eggimann'schen Vermögen im Falle einer gerichtlichen Liquidation desselben unzweifelhaft noch weitere Verluste ergeben würden, da eine sofortige Realisirung der betreffenden Werthschriften ohne Einbuße kaum denkbar wäre.

Unter diesen Umständen ist es mehr als erklärlich, daß es die Berner Handelsbank, die Amtsbürgen Eggimann's und der Vogt dieses letztern selbst für angezeigt erachteten, dahin zu wirken, eine gerichtliche Liquidation wenn immer möglich zu vermeiden, und daß sie in Folge dessen mit der Eidgenossenschaft in Unterhandlungen traten, um sich in Betreff der Forderung des Bundes mit derselben auf dem Wege gütlicher Verständigung abzufinden.

Wir wären nun zwar vollkommen befugt gewesen, uns auf den streng rechtlichen Boden zu stellen und zu erklären, daß wir auf derartige Unterhandlungen nicht eintreten, indem sich der Bund an die Amtsbürgen Eggimann's halten werde, falls und insoweit dessen Vermögen nicht ausreiche, das vorhandene Kassadefizit zu decken. In Erwägung aller Verhältnisse glaubten wir indeß, diese Stellung nicht von vornherein einnehmen zu sollen, sondern zu gewärtigen, welche Anträge uns dießfalls unterbreitet würden. Zu diesem Verhalten glaubten wir uns namentlich auch deshalb veranlaßt, weil es auf der Hand lag, daß der Weg der gerichtlichen Liquidation einer raschen Abwicklung und Vereinigung der Verhältnisse entgegenstehen, ja diese Vereinigung vielleicht auf Jahre hinaus verunmöglichen würde, — ein Uebelstand, der für eine staatliche Verwaltung doppelt fühlbar werden müßte, ganz abgesehen von der Frage, ob und in welchem Umfange die Bürgen auch für die inzwischen auflaufenden Zinse zu haften hätten.

Mit Zuschrift vom 5. Juli 1871 machte der Verwaltungsrath der Berner Handelsbank dem Finanzdepartement die Mittheilung, daß das genannte Finanzinstitut infolge vorausgegangener Verständigung mit den Amtsbürgen Eggimann's und den übrigen Betheiligten bereit sei, die außergerichtliche Liquidation des Vermögens und der Schulden des Letztern auf folgender Grundlage zu übernehmen:

1) Der Bund reduziert seine Forderung an den gewesenen Staatskassier Eggimann auf Fr. 530,000 und enthebt dessen Amtsbürgen von jeder Haftpflicht.

2) Die bernische Handelsbank verpflichtet sich dagegen, der Eidgenossenschaft die genannte Summe der Fr. 530,000 zu folgenden Bedingungen und in Fristen zu bezahlen;

a. Fr. 130,000 in baar auf 1. August 1871;

b. „ 100,000 durch Errichtung eines Hypothekartitels auf das Eggimann'sche Haus im zweiten Rang;

c. Fr. 300,000 durch Ausstellung eines Forderungstitels mit faustpfändlicher Verschreibung von Werthpapieren.

3) Diese beiden letztern Summen sollen bis zum 31. Dezember 1875 eingelöst werden, und zwar in jährlichen Raten von je einem Fünftheil derselben. Die erste Zahlung hat am 31. Dezember 1871 stattzufinden. Inzwischen sind die betreffenden Summen zu 4 % zu verzinsen.

4) Falls das Haus Eggimanns vor dem 31. Dezember 1875 verkauft würde, so wird die jeweiligen noch darauf haftende Summe sofort fällig.

Durch diese Vorschläge wird der Eidgenossenschaft eine Einbuße von Fr. 30,572. 75 zugemüthet. Halten wir damit das oben berührte mutmaßliche Defizit von Fr. 94,320 zusammen, so ergibt sich, daß davon eine Summe von Fr. 63,747. 25 auf die Berner Handelsbank, die Bürgen und die Ehefrau und Kinder Eggimann's fällt, die sich über die Repartition dieser Summen unter sich verständigt haben. Es ist also jedenfalls nicht die Eidgenossenschaft einzig, die sich ein Opfer gefallen lassen muß, und das von ihr Verlangte dürfte wohl die berührten Nachtheile einer gerichtlichen Liquidation aufwiegen.

In Hinsicht auf die angebotenen Sicherheiten versteht es sich von selbst, daß die als Faustpfänder zu deponirenden Werthpapiere der speziellen bundesrätlichen Genehmigung unterliegen und daß dabei die wünschbaren Garantien werden vorbehalten werden. Auf dem Hause haftet eine erste Hypothek von Fr. 150,000; die Grundsteuerschätzung beläuft sich auf Fr. 271,000, und eine zweite Hypothek von Fr. 100,000 wird demnach die Grundsteuerschätzung noch nicht erreichen, abgesehen davon, daß der Verkaufswerth der Eggimann'schen Besitzung diese Schätzung unzweifelhaft bedeutend übersteigt. Die Brandversicherungssumme einzig beträgt Fr. 200,000. Die Terminirung der Zahlungen wird seitens der Handelsbank mit Rücksicht darauf verlangt, daß die Realisirung der übernommenen Werthschriften, insbesondere die der Walliser-Rescriptionen, ein längeres Abwarten der Verhältnisse in Aussicht stellt, wenn nicht erhebliche Verluste eintreten sollen.

Was endlich die Verzinsung der Schuld anbelangt, so hätten wir gewünscht, den Zinsfuß auf $4\frac{1}{2}\%$ festzustellen. Ein solches Zugeständniß war indeß von der Berner Handelsbank nicht erhältlich, und schließlich ist die daherige Differenz denn doch nicht von dem Belange, daß deshalb ein Scheitern des vorgeschlagenen Arrangements motivirt wäre, wenn dasselbe in allen andern Beziehungen als annehmbar erscheint. Uebrigens erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wenn die Eidgenossenschaft sofort in den Besitz der ihr veruntreuten Summe

zurückgelangen würde, sie im Fall der Anlage derselben bei einer Bank in keinem Fall einen höhern Zins als 4%o gewärtigen könnte.

Wir haben hiermit in Kürze die Grundlagen des im Entwurfe liegenden Abkommens dargestellt, und empfehlen Ihnen deren Annahme.

Selbstverständlich kann dieses Abkommen, wenn es zum Abschlusse gelangt, nur die Civilansprüche der Eidgenossenschaft beschlagen, und es wird der gewesene Staatskassier in strafrechtlicher Beziehung für seine Handlungen um nichts desto weniger den Gerichten unterstehen.

Sollte indessen die h. Bundesversammlung eine gerichtliche Liquidation und bezügliche Vorkehrungen gegen die Bürgen für im bessern Interesse der Eidgenossenschaft erachten, so würden wir selbstverständlich nicht ermangeln, gemäß den erhaltenen Weisungen vorzugehen.

In Umfassung des Angebrachten haben wir die Ehre, zu beantragen:

es sei der Bundesrath ermächtigt, mit der Berner Handelsbank auf Grundlage ihres Anerbietens vom 5. Juli d. J. die erforderlichen Verträge abzuschließen.

Genehmigen Sie die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 8. Juli 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Bereinigung des vom gewesenen Staatskassier Eggimann hinterlassenen Fassadefizites. (Vom 8. Juli 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1871
Date	
Data	
Seite	1013-1017
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 940

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.